

ANHANG 1

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Inhalt

1	Aufgabenstellung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
2.1	Allgemeiner Artenschutz	5
2.2	Besonderer Artenschutz.....	6
3	Wirkfaktoren des Leitungsbaus im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Parameter.....	10
3.1	Baubedingte Wirkungen.....	10
3.2	Anlagebedingte Wirkungen	11
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	11
3.4	Mögliche Wirkungen auf europarechtlich geschützte Arten	12
4	Methode und Datengrundlage	13
4.1	Untersuchungsraum.....	13
4.2	Prüfrelevantes Artenspektrum	13
4.3	Konfliktanalyse.....	14
4.4	Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen	16
4.5	Datengrundlage	17
5	Beschreibung von Vorkommen relevanter Arten und Konfliktanalyse	18
5.1	Säugetiere	20
5.2	Brutvögel.....	23
5.3	Rastvögel.....	25
5.4	Reptilien.....	26
5.5	Amphibien.....	26
5.6	Fische und Rundmäuler	28
5.7	Schmetterlinge	29
5.8	Käfer	29
5.9	Libellen	30
5.10	Weichtiere.....	30
5.11	Pflanzen.....	30

5.12	Fazit.....	30
6	Schutzmaßnahmen	32
6.1	Ökologische Baubegleitung.....	33
6.2	Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	33
6.3	Spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	34
6.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	37
7	Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung	39
8	Zusammenfassung und Fazit	40
8.1	Zusammenfassung	40
8.2	Fazit.....	42
9	Literaturverzeichnis	43
9.1	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke.....	43
9.2	Allgemeine Literatur und Quellen	43
9.3	Internetadressen.....	48

1 Aufgabenstellung

Ziel der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (im Folgenden ASE) ist es, anhand der zum derzeitigen Zeitpunkt bekannten Artenausstattung und der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen herauszufinden, ob Hinweise darauf vorliegen, dass im Rahmen des geplanten Bauvorhabens Konflikte auftreten, die trotz der Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

Als Ergebnis wird hier dargestellt, ob

- ob für relevante Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können,
- ob das Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures / Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) verhindert werden können,
- ob ggf. eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden kann und wenn ja, ob absehbar ist, ob die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen werden.

Stellt sich heraus, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden (ggf. mit Hilfe von Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen), so gilt das geplante Bauvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als umsetzbar.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
- den Schutz der Lebensstätten und/oder Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird in allen Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung, Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten,

- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
- ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

- behördlich angeordnete Maßnahmen,

- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Das gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene und stark genutzte Bereiche.

2.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
(= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
(= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG
(= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97
(= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
(= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch nach Bundesrecht besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen der ASE, sondern in der Eingriffsregelung (LBP im Rahmen des PFV) berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
 - europäische Vogelarten,
 - oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,
-

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne der FFH-Richtlinie zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit den Zielen der FFH-Richtlinie im Hinblick auf diese Arten wirkungsvoll vermieden werden.

3 Wirkfaktoren des Leitungsbaus im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Parameter

Im Folgenden werden die allgemeinen Auswirkungen einer Rohrleitungsverlegung auf die europarechtlich geschützten Arten und deren Habitate dargestellt.

Eingriffsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich unterscheiden nach:

- Beeinträchtigungen durch den Bau des Eingriffsobjektes
= baubedingte Beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz des Objektes
= anlagebedingte Beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Eingriffsobjektes
= betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsqualität und -quantität einer Rohrleitungsverlegung sind bedingt durch

- die unterirdische Lage des Eingriffsobjektes,
- die Möglichkeit, die Trassenführung an sich sowie den Arbeitsstreifen weitgehend an die Empfindlichkeit des Raumes, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen, anzupassen sowie
- das weitgehende Fehlen einer dauerhaften Beeinträchtigung durch den Bestand oder Betrieb der Leitungen.

Die Quantität der unterschiedlich ausgeprägten Beeinträchtigungen wird durch planerische und bauliche Anpassung an die naturhaushaltlichen Erfordernisse so weit wie möglich verringert.

3.1 Baubedingte Wirkungen

Mit der Bauphase sind die stärksten Eingriffswirkungen verbunden. Innerhalb der Baubedarfsflächen werden die dortigen Biotopstrukturen zunächst beseitigt bzw. aufgrund des bandförmigen Eingriffs durchschnitten, so dass die Nutzungen im Zeitraum der Bauphase bis zur Wiederherrichtung ausgesetzt sind. Auswirkungen auf die Fauna bleiben vorrangig auf die Bauzeiten sowie die notwendigen Arbeitsflächen und Zuwegungen einschließlich des nahen Umfeldes beschränkt und sind somit weitgehend als temporär und lokal einzustufen.

- Individuenverluste durch Baufeldräumung durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien - temporär

- Inanspruchnahme/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tierlebensräumen - temporär (Arbeitsstreifen, Zuwegung, Überfahrten in Gewässern) – überwiegend temporär, z.B. dauerhaft bei Verlust von alten Gehölzen
- Verschlechterung der Habitat- und Laichbedingungen infolge Änderungen des Wasserhaushaltes - temporär (z. B. durch Grundwasserabsenkung bei Öffnung des Rohrgrabens)
- Verschlechterung der Habitat- und Laichbedingungen infolge von Stoffeinträgen - temporär (Baumaschinen und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Grundwasserhaltung - Trübstofffahren)
- Fallenwirkung/ Zerschneidungseffekt infolge Ausbildung des Rohrgrabens (Bauphase) und Zufahrten - temporär
- Akustische und visuelle Störungen während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs - temporär

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau wieder rekultiviert. Durch die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit als möglich ausgeglichen. Bei der Querung von Gehölzen verbleibt ein 10 m breiter Streifen, welcher oberhalb der Leitung von Gehölzen frei zu halten ist.

Forstflächen behalten im Arbeitsstreifen weiterhin ihre forstrechtliche Waldeigenschaft.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen auch durch die Vergrößerung bereits bestehender Nebenanlagen bzw. Neubau von Armaturenstationen, indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Flächenversiegelungen entstehen im geplanten Bauvorhaben nur in sehr geringem Umfang.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Es wird nach menschlichem Ermessen zu keinen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Rohrleitung kommen.

Regelmäßige Kontrollen erfolgen durch Begehen, Befahren oder Befliegen, die den vorhandenen Belastungen (z. B. forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftungen) gleichzusetzen sind. Zudem wird in bestimmten Zeitintervallen eine selektive Beseitigung von Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind überwiegend für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes, ohne Relevanz. Nur in seltenen Fällen können Habitatstrukturen temporär für anspruchsvollere Arten verloren gehen.

3.4 Mögliche Wirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Baubedingt kann es in Bezug auf prüfungsrelevante Arten theoretisch zu folgenden Wirkungen kommen:

- Individuenverluste im Zuge der Räumungs- oder Bauarbeiten bei nicht oder wenig mobilen Arten, bei Jungtieren sowie anderen unbeweglichen Entwicklungsstadien
- Erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge, Personenbewegungen und Emissionen des Baubetriebs
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung oder Baubetrieb
- Verlust von europarechtlich geschützten Pflanzenarten und Beeinträchtigung ihrer Standorte

Als theoretisch mögliche langfristige anlagebedingte Wirkung auf prüfungsrelevante Arten kann lediglich folgender Punkt betrachtet werden:

- Verlust nicht kurzfristig wiederherstellbarer Habitatelemente auf der Trassenstrecke oder den Nebenanlagen (z. B. alte Höhlenbäume, Quartierbäume).

Betriebsbedingt ist folgende Wirkung zu beachten:

- vereinzelt kann es ggf. zur Meidung der Trasse durch anspruchsvollere Arten kommen, welche dort aufgrund der regelmäßigen Pflege keine geeigneten Habitatbedingungen mehr vorfinden

4 Methode und Datengrundlage

4.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die vorliegende Artenschutzrechtliche Einschätzung entspricht dem Untersuchungsraum, der in der Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Schutzgut Tiere und Pflanzen) sowie in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie betrachtet wurde. Dieser hat eine Breite von 600 m (je 300 beiderseits der Trassenachse)

4.2 Prüfrelevantes Artenspektrum

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wird folgendes Artenspektrum betrachtet:

- Arten des Anhangs II der RL 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind

Bei den letztgenannten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind, handelt es sich um die sog. "Verantwortlichkeitsarten", d. h. um Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortlichkeit hat, weil sie nur in Deutschland vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Diese wurden bisher vom Gesetzgeber bzw. den Fachbehörden noch nicht definiert, daher ist eine nähere Betrachtung derzeit noch nicht möglich.

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, werden im Hinblick auf das Umweltschadengesetz mit betrachtet (siehe Kapitel 2.2).

Auf den Internetseiten des NLWKN findet sich ein Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2025). Dieses Verzeichnis „[...] soll die Entscheidung erleichtern, welche Arten im Einzelfall zu erfassen und in eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind.“ Die in Niedersachsen als prüfrelevant benannten Arten umfassen eine Auswahl von etwa 2.000 besonders oder streng geschützten Arten aus 19 Artengruppen. Zudem ist in Niedersachsen darauf zu achten, dass bei der Auswahl der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten gefährdete Arten (Rote Liste Status inklusive Vorwarnliste) berücksichtigt werden.

Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens liegen nur in Ausnahmefällen genaue Daten über Fundpunkte von Tier- oder Pflanzenarten vor.

Es werden im Folgenden alle vorhandenen verfügbaren Daten über bekannte Artvorkommen innerhalb des Untersuchungsraums ausgewertet.

Eine abschließende Auflistung aller im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Es ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen, dass im Rahmen von Detailkartierungen im Verfahren weitere relevante Tier- und Pflanzenarten aufgefunden werden, die durch das geplante Vorhaben betroffen sind und beeinträchtigt werden können.

Analog zu der durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) im Internethandbuch zu den europarechtlich geschützten Arten vorgenommenen Gruppierung der Arten werden im Folgenden die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Pflanzen betrachtet.

4.3 Konfliktanalyse

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird ermittelt, ob und wenn ja, welche Konflikte in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum grundsätzlich möglich sind.

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden zunächst durch Abschichtung die sogenannten relevanten Arten (vgl. Kapitel 4.2) ermittelt, die in dem festgelegten Untersuchungsraum nachgewiesen worden sind oder auf Grund vorliegender behördlicher Angaben bzw. aufgrund der Habitatausstattung dort potentiell vorkommen können.

Dazu wurden im Rahmen der Analyse potentiell geeignete Habitate für die möglicherweise vorkommenden Tiergruppen / Arten im Untersuchungsraum ausgewählt, die möglicherweise als Fortpflanzungs- und /oder Nahrungshabitat genutzt werden könnten.

Es folgt eine differenzierte Betrachtung, ob derartige Habitat-/Biotopstrukturen innerhalb oder in einer für die jeweilige Art kritischen Entfernung im entsprechenden Trassenabschnitt vorhanden sind.

Da auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens meist nur wenige konkrete Informationen über genaue Art-Fundpunkte vorliegen, kann häufig nur mit Hilfe einer Potentialabschätzung (= Ableitung aus Habitatansprüchen und Vorkommen von geeigneten Biotopstrukturen) bewertet werden, ob Arten grundsätzlich vorkommen können. D. h., liegen Daten nur auf Mess-tischblatt-Ebene vor oder sind Arten bekanntermaßen im gesamten Bundesland verbreitet, muss mit einem Vorkommen der Art entlang der Leitungssachse gerechnet werden, wenn geeignete Biotopstrukturen vorhanden sind. Liegen genaue Fundpunkte vor, werden diese den jeweiligen Trassenabschnitten zugeordnet.

Für die so ermittelten relevanten Arten wird die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren dargelegt. Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

Für europarechtlich geschützte Vogelarten, die zu den weit verbreiteten und ungefährdeten Arten zählen, erfolgt eine zusammenfassende Prüfung in sog. Gilden. Die Bezeichnung der Gilden ist dabei an Flade (1994) angelehnt, der Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Lebensraumsprüchen zu Gilden zusammenfasst. Auch im „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ des NLWKN finden sich Angaben über die typischen Habitate bzw. Habitatkomplexe verschiedener Arten.

Da allgemein zu Vorkommen auch streng geschützter oder gefährdeter Brutvögel im Rahmen der hier abgefragten Quellen nur sehr wenige konkrete Angaben vorliegen (i. d. R. nur für Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete), wird auch für diese eine Einordnung in Gilden vorgenommen. Es müssen Komplexe von Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen vorgesehen werden, die allen möglichen Arten der Gilde gerecht werden.

Folgende Gilden (Brutvogelarten) werden gebildet:

- Wälder und Gehölze bewohnende Arten
- Gewässer, Ufer und gewässerverbundene Lebensräume bewohnende Arten
- Naturnahe Offen- und Halboffenländer sowie landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten
- Siedlungen und Gebäude bewohnende Arten

Die Konfliktanalyse wird für alle Tier- und Pflanzenarten herangezogen, um geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu formulieren.

Würde sich im Rahmen der Prüfung abzeichnen, dass für eine oder mehrere Tier- oder Pflanzenarten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden können, wäre bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG denkbar. Es wäre dann auf dieser Grundlage mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen, ob für das Planfeststellungsverfahren eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden könnte. Ggf. kann dies unter Hinzuziehung von artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) erfolgen. Ob dies beim vorliegenden Vorhaben erforderlich sein könnte, wird in den folgenden Kapiteln herausgearbeitet.

4.4 Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können grundsätzlich angewendet werden, um eine Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Voraussetzungen dazu sind genaue Kenntnisse über die in Anspruch genommenen Biotopstrukturen sowie über Biologie und Lebensraumsprüche der betroffenen Arten.

Da auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens der genaue Leitungssachsenverlauf der geplanten Energietransportleitung sowie genaue Fundpunkte von betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht bekannt sind, kann eine flächenscharfe Verortung von Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Zu den einzelnen bearbeiteten Arten(gruppen) werden daher Maßnahmen formuliert (Kapitel 6), die grundsätzlich geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die bekanntermaßen eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen. Häufig reichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus, die an der Vorhabenausführung ansetzen und die frühzeitig in die Planung des Bauprojekts aufgenommen werden können. Dazu zählen z.B. Maßnahmen wie die Feintrassierung der Leitung außerhalb von sensiblen Biotopen oder die Einbindung von Bauzeitenregelungen in die Ablaufplanung (Schutz während der Fortpflanzungszeiten vorkommender Tierarten).

In einigen Fällen kann es jedoch erforderlich werden, Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Ein Nachweis für den Erfolg bzw. die Funktionsfähigkeit der Maßnahme muss dann spätestens zu Beginn des Eingriffs in die betroffene Biotopstruktur und/oder die Habitatfläche vorliegen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um vorlaufende, artspezifische und funktionserhaltende Maßnahmen, die sogenannten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sollten so früh wie möglich im Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Gegebenenfalls können im Rahmen der Ausnahmezulassung spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ (favorable conservation status, FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein

und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden.

4.5 Datengrundlage

Zur Ermittlung der faunistischen Bestände im Untersuchungsraum wurden folgende vorliegende Daten ausgewertet:

- Angaben der zuständigen Naturschutzbehörden/Landkreise (LK) zu Vorkommen von relevanten Tier- und Pflanzenarten (Stadt Salzgitter, LK Wolfenbüttel)
- Standarddatenbögen und Managementpläne der im betrachteten Raum ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete
- Schutzgebietsverordnungen der Schutzgebiete (NSG, LSG)
- Angaben des NLWKN zu relevanten Artvorkommen sowie zur Lage und Bedeutung von wertvollen Gebieten (Brutvögel, Rastvögel, sonstige Arten)
- Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
- Rote Listen von Niedersachsen und Deutschland
- Verbreitungskarten der Herpetofauna, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT)
- Angaben zu Hamstervorkommen, Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)
- Projekt „Feldhamsterland“, Deutsche Wildtierstiftung
- Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIP) „Grünes Band“
- Landschaftspflegeverband Grüne Umwelt
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW)

Auf Ebene der Raumordnung steht nicht die einzelne betroffene Tierart im Mittelpunkt der Bewertung. Es sollen vielmehr raumrelevante Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das zu prüfende Artenspektrum herausgestellt werden.

5 Beschreibung von Vorkommen relevanter Arten und Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Artvorkommen aus den recherchierten Datenquellen dargestellt. Im Anschluss an die Auflistung der bekannten Artenfundpunkte erfolgt für die jeweils betrachtete Artengruppe die Einschätzung, inwieweit sich durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Konflikte mit der Artengruppe, der Brutvogelarten-Gilde bzw. mit einzelnen Arten ergeben können. Soweit möglich, werden die Konfliktbereiche räumlich eingegrenzt oder beschrieben.

Die Brutvogelarten werden dabei folgendermaßen betrachtet: Liegen genaue Angaben über Fundorte vor, werden einzelne Vogelarten gesondert betrachtet. Da auf Ebene des Raumordnungsverfahrens in den meisten Fällen außerhalb von Schutzgebieten keine genauen Fundpunkte von Brutvogelarten vorliegen, werden alle im Trassenverlauf vorhandenen Habitatstrukturen auf ihre Eignung als mögliches Fortpflanzungshabitat von Brutvogelarten hin untersucht. Der besseren Lesbarkeit und Bearbeitbarkeit wegen werden die Brutvogelarten (sowohl die besonders und streng geschützte Arten als auch die „Allerweltsvogelarten“) dann in Gilden abgearbeitet. Dadurch ist auch eine bessere Zuordnung der möglicherweise vorkommenden Arten zu den vorhandenen Landschaftsbestandteilen und/oder Biotopen möglich.

Im Anschluss an die Auswertung der Angaben über nachgewiesene und potentiell vorkommende Tier- und Pflanzenarten erfolgt eine Konfliktanalyse. Hier wird abgeschätzt, ob und inwiefern das geplante Bauvorhaben für die jeweilige Art/Artengruppe eine Auswirkung hat.

Abkürzungen in den Tabellen:

Kategorien der Roten Listen:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet
Es werden die aktuellen Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands verwendet (Quellen vgl. Literaturverzeichnis).

Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

II bzw. IV = Art des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie

Anh. I = Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

prio = prioritäre Art

Weitere Abkürzungen:

ges. = gesamter Untersuchungsraum

SP = Stationierungspunkt (entspricht der Kilometrierung)

DGHT = Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde

FFH = Fauna Flora Habitat-Gebiet

NSG = Naturschutzgebiet

* = prioritäre Art gemäß FFH-RL

Gilden der Brutvögel:

GEH = Wälder und Gehölze bewohnende Arten

GEW = Gewässer, Ufer und gewässerverbundene Lebensräume bewohnende Arten

LAN = Naturnahe Offen- und Halboffenländer bewohnende Arten
Landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten

GEB = Siedlungen und Gebäude bewohnende Arten

Die Trassenachse führt im Wesentlichen durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich zudem Straßenbegleitgrün, kleine Gehölzinseln, wasserführende Gräben und Fließgewässer, vereinzelt kleine Stillgewässer, punktuell aufgelassenes oder extensiv bewirtschaftetes Grünland, einzelne verstreute Hoflagen sowie mit dem Oderwald eine größere geschlossene Waldfläche.

Folgende Schutzgebiete befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums:

Tabelle 1: Schutzgebiete im Untersuchungsraum

Lage im Trassenverlauf	Kategorie des Schutzgebietes	Name des Schutzgebietes	Liegt das Schutzgebiet innerhalb des U-Raums?	Wird das Schutzgebiet von der Trasse gequert?
SP 30- SP 32	FFH-Gebiet	Heeseberg-Gebiet DE 3830-301	ja	nein
SP 31	NSG	Salzwiese Barnstorf (NSG BR 00010)	ja	nein

Wertvolle Bereiche für Brutvögel (Quelle: NLWKN 2013)

Tabelle 2: Wertvolle Bereiche für Brutvögel im Untersuchungsraum

Lage im Trassenverlauf	Bewertungseinstufung (Bedeutung)	Wertvoll für welche Art?	Liegt der wertvolle Bereich innerhalb des U-Raums?	Wird der wertvolle Bereich von der potentiellen Trassenachse gequert?
SP 31	landesweit	Bruthabitat für Rotmilan, Rohrweihe, Wachtel, Kiebitz, Turteltaube, Kuckuck, Feldlerche, Wiesensepiper, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Teichrohrsänger, Neuntöter, Schwarzmilan, Baumpiper, Rohrammer	ja	nein
SP 49	landesweit	Brut- und Nahrungshabitat für den Rotmilan	ja	ja
SP 55	landesweit	Brut- und Nahrungshabitat für den Rotmilan	ja	ja
SP 58	regional	Bruthabitat für den Grauspecht	ja	nein
SP 63	Status offen	-	ja	nein

Wertvolle Bereiche für Rastvögel (Quelle: NLWKN 2018)

Tabelle 3: Wertvolle Bereiche für Rastvögel im Untersuchungsraum

Lage im Trassenverlauf	Bewertungseinstufung (Bedeutung)	Liegt der wertvolle Bereich innerhalb des U-Raums?	Wird der wertvolle Bereich von der potentiellen Trassenachse gequert?
SP 49	Status offen	ja	ja
SP 50	Status offen	ja	nein

Sonstige wertvolle Bereiche (NLWKN)

Tabelle 4: Sonstige wertvolle Bereiche im Untersuchungsraum

Lage im Trassenverlauf	Wertvoll für welche Artengruppe?	Name des wertvollen Bereichs	Liegt der wertvolle Bereich innerhalb des U-Raums?	Wird der wertvolle Bereich von der potentiellen Trassenachse gequert?
SP 31	Laufkäfer	Salzwiesen Barnstorf	ja	nein
SP 63	Amphibien	-	ja	nein

5.1 Säugetiere

Tabelle 5: Zu erwartende relevante Säugetierarten im Untersuchungsraum

Wiss. Name	Dt. Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Lage im Trassenverlauf (SP)	Quelle/Vorkommen/Anmerkungen
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1/1	§§, IV	30-55	vgl. Kapitel 4.5 Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1/3	§§, II IV	ges.	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2/3	§§, IV	ges.	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Canis lupus</i>	Wolf	1/3	§§, II, IV, *	ges.	DBBW
Fledermäuse					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2/3	§§, IV	50-62	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2/*	§§, IV	53-57	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2/V	§§, IV	53-57	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019) BatMap
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1/D	§§, IV	22-28	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Plecotus spec.</i>	Langohren	k.A.	§§, IV	43-50	BatMap

Wiss. Name	Dt. Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Lage im Trassenverlauf (SP)	Quelle/Vorkommen/Anmerkungen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2/*	§§. IV	40-49 63-68	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019) BatMap
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3/*	§§. IV	53-57 63-68	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019) BatMap
<i>Pipistrellus pipistrellus / pygmaeus</i>	Zwergfledermaus / Mückenfledermaus	3/* N/*	§§. IV	ges.	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)

Fischotter

Im Untersuchungsraum ist in allen Fließgewässersystemen mit einem Vorkommen des Fischotters zu rechnen. Eine Gefährdung von Fischottern, z. B. durch als Fallen wirkende geöffnete Rohrgräben, kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Feldhamster

In den großräumigen Offenlandbereichen zwischen SP 30 und SP 55 liegen Nachweise über Vorkommen des Feldhamsters vor. Eine Gefährdung von Feldhamstern, z. B. durch als Fallen wirkende geöffnete Rohrgräben und Eingriffe in Baue kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Wildkatze

Im gesamten Untersuchungsraum ist mit einem Vorkommen der Wildkatze zu rechnen. Auf Grund fehlender Habitatstrukturen, die zur Anlage einer Wurfhöhle geeignet sind, ist der Untersuchungsraum jedoch nur als Nahrungs- und/oder Wanderungshabitat einzustufen. Eingriffe in großflächig geschlossene und ungestörte Waldbereiche erfolgen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht. Adulte Tiere können bei Störungen problemlos ausweichen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Wolf

Im gesamten Untersuchungsraum ist mit einem Vorkommen des Wolfes zu rechnen. Auf Grund fehlender Habitatstrukturen, die als Fortpflanzungshabitat genutzt werden können, ist der Untersuchungsraum jedoch nur als Nahrungs- und/oder Wanderungshabitat einzustufen. Eingriffe in großflächig geschlossene und ungestörte Wald- und Offenlandbereiche erfolgen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht. Die Trasse verläuft vollständig auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Adulte Tiere können bei Störungen problemlos ausweichen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten, die ausschließlich Gebäude, Bauwerke, Höhlen, Stollen und Kellergewölbe besiedeln, kann für die Trasse grundsätzlich ausgeschlossen werden, da derartige Strukturen im Rahmen des Leitungsbaus nicht in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Abschnitt sind dies Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Alle übrigen in der Tabelle genannten Arten nutzen im Sommer, im Winter oder ganzjährig Baumquartiere wie Höhlen, Rindenspalten oder auch speziell angebrachte Kästen. Derartige Strukturen sind im Verlauf der geplanten Trassenachse in diesem Trassenabschnitt nur punktuell vorhanden (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume). Für die detaillierte Einschätzung im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung wird eine punktgenaue Kartierung der Höhlenbäume zu Grunde gelegt. Im Rahmen der Raumverträglichkeit muss zunächst davon ausgegangen werden, dass Höhlenbäume und damit Fledermausquartiere vorhanden sein können und ggf. entnommen werden müssen. Im geplanten Trassenverlauf wird es sich voraussichtlich höchstens um Einzelbäume handeln, da flächige Altholzbestände, Wälder oder sonstige flächige Gehölzbestände nicht oder nur sehr punktuell gequert werden.

Konfliktanalyse

Betroffenheiten durch die Inanspruchnahme von Habitaten durch den Leitungsbau (Fallenwirkung durch geöffnete Rohrgräben, Störung an Fortpflanzungsstätten, Entnahme von Höhlenbäumen) sind für Fischotter, Feldhamster und baumbewohnende Fledermausarten nicht auszuschließen.

Im Rahmen des geplanten erdgebundenen Leitungsbaus können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände folgendermaßen berührt werden:

§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

- Gefährdung wandernder und/oder nahrungssuchender Tiere (Fischotter, Feldhamster) durch die Fallenwirkung des offenen Leitungsgrabens oder anderer Baugruben
- Inanspruchnahme von Feldhamsterbauen innerhalb der Arbeitsflächen, in denen sich während der Fortpflanzungszeit nicht fluchtfähige Jungtiere befinden
- Inanspruchnahme von Gehölzen in den Sommermonaten, in denen sich mit fluchtfähigen Jungtieren besetzte Wochenstuben von Fledermäusen befinden/ im Winter, in denen sich Winterquartiere mit schlafenden Fledermäusen befinden

§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (erhebliche Störung)

- Populationsrelevante Störungen beim Feldhamster

§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von FoRu)

- Direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten (Feldhamster, Fledermäuse) durch Arbeitsflächen
- Indirekte Entwertung von Fortpflanzungsstätten (Feldhamster, Fledermäuse) durch Arbeiten im direkten Umfeld, die zur Aufgabe der FoRu führen

5.2 Brutvögel

Tabelle 6: Im Untersuchungsraum bzw. im daran angrenzenden Umfeld nachgewiesene Brutvogelarten

Wiss. Name	Dt. Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Quelle/Vorkommen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	V/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Alauda ervensis</i>	Feldlerche	3/3	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	V/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2/2	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V/V	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*/-	§§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	V/-	§§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V/V	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3/3	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	V/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	V/-	§§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	2/2	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	V/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	*/-	§§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	3/-	§§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)

Wiss. Name	Dt. Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Quelle/Vorkommen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V/V	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	*/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	1/2	§§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3828.4/1 (NLWKN)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1/2	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	3/-	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	1/2	§§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 und 3830.4/5 (NLWKN)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3/3	§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	3/2	§§	Wertvoller Bereich für Brutvögel 3830.4/1 (NLWKN)

Alle oben genannten nachgewiesenen Brutvogelarten sowie alle weiteren potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Brutvogelarten können beeinträchtigt werden, wenn ihre Habitate innerhalb oder im Umfeld der geplanten Trassenachse liegen.

Die geplante Trassenachse verläuft nahezu ausschließlich in wenig empfindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Äcker, Grünland). Des Weiteren werden Kleingehölze, Baumreihen und kleine Fließgewässer gequert. Zwischen SP 52 und SP 58 verläuft die Trasse unmittelbar parallel zu einer geschlossenen Waldfläche. Es sind daher Betroffenheiten von Brutvogelarten der folgenden Gilden zu erwarten:

- GEH = Wälder und Gehölze bewohnende Arten
- GEW = Gewässer, Ufer und gewässerverbundene Lebensräume bewohnende Arten
- LAN = Naturnahe Offen- und Halboffenländer bewohnende sowie landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten

GEH = Wälder und Gehölze bewohnende Arten

Es werden keine Wälder oder größere Gehölze gequert. Es kann jedoch auch bei erforderlichen Rodungen z. B. von Hecken oder Einzelbäumen sowie bei einer parallelen Lage der Trasse entlang von geschlossenen Waldflächen zur Beeinträchtigung gehölzbrütender Arten kommen. Konflikte sind nicht auszuschließen.

GEW = Gewässer, Ufer und gewässerverbundene Lebensräume bewohnende Arten

Es werden mehrere kleinere Fließgewässer gequert, so dass eine mögliche Betroffenheit insbesondere weniger anspruchsvoller Arten der Gilde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

LAN = Naturnahe Offen- und Halboffenländer bewohnende sowie landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten

Die potentielle Trassenachse quert landwirtschaftliche Nutzflächen und punktuell naturnahe Offen- und Halboffenländer abseits der Siedlungsflächen. Betroffenheiten der hier möglicherweise brütenden Arten sind daher anzunehmen.

Konfliktanalyse

Betroffenheiten durch die Inanspruchnahme von Habitaten durch den Leitungsbau (temporäre Störung am Brutplatz, [temporäre] Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, temporäre Entnahme von sonstigen Niststandorten wie Grünland, Acker, Säume, Gewässerufer) sind für vorkommende Brutvogelarten nicht auszuschließen.

Im Rahmen des geplanten Leitungsbaus können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände folgendermaßen berührt werden:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Inanspruchnahme eines besetzten Nests während der Brutzeit, in dem sich Eier oder fluchtunfähige Jungtiere befinden.
- Arbeiten während der Brutzeit im direkten Umfeld eines besetzten Nests, dadurch Beeinträchtigung des Bruterfolgs oder Tod von Jungtieren (z. B. durch Verlassen des Nests).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)

- Störungen bei sehr seltenen Arten ggf. populationsrelevant (z.B. Wiesenpieper, Grauspecht).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von FoRu)

- Entnahme von FoRu innerhalb der Arbeitsflächen.
- Indirekte Beeinträchtigung oder Entwertung von FoRu durch Arbeiten im unmittelbaren Umfeld oder durch relevante Umgestaltung des Umfelds.

5.3 Rastvögel

Wertvolle Bereiche für Rastvögel sind entlang der Oker (SP 47 bis SP 49) ausgewiesen. Auch wenn eine abschließende Bewertung dieser Bereiche von Seiten des NLWKN noch aussteht, können hier besondere Rastvogelvorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktanalyse

Betroffenheiten durch die Inanspruchnahme von Habitaten durch den Leitungsbau (temporäre Störung an Rastplätzen und an essentiellen Nahrungshabitaten) sind für vorkommende Rastvogelarten nicht auszuschließen.

5.4 Reptilien

Tabelle 7: Zu erwartende relevante Reptilien im Untersuchungsraum

Wiss. Name	Dt. Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Quelle/Vorkommen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3/V	§§ IV	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019) DGHT

Mit einem Vorkommen der **Zauneidechse** ist in Bereichen mit geeigneten Habitaten (u.a. trockene Säume) zu rechnen. Beeinträchtigungen können sich durch direkte Eingriffe in Fortpflanzungshabitats sowie durch eine Fallenwirkung von geöffneten Rohrgräben ergeben.

Konfliktanalyse

Betroffenheiten durch den Leitungsbau sind für die Zauneidechse nicht auszuschließen.

Im Rahmen des geplanten Leitungsbaus können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände folgendermaßen berührt werden:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Individuenverluste durch Eingriffe in Fortpflanzungsstätten und/oder Überwinterungsquartiere.
- Gefährdung durch den offenen Rohrgraben oder andere Baugruben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)

- Populationsrelevante Beeinträchtigungen durch Eingriffe in (Teil-)Habitatflächen lokaler Populationen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von FoRu)

- Direkte Inanspruchnahme von FoRu durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen.

5.5 Amphibien

Tabelle 8: Zu erwartende relevante Amphibien im Untersuchungsraum

Wiss. Name	Dt. Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Lage im Trassenverlauf (SP)	Quelle/Vorkommen
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2/2	§§ IV	SP 62-SP 68	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1/2	§§ IV	ges.	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3/V	§§ IV	SP 21- SP 35	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)

Wiss. Name	Dt. Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Lage im Trassenverlauf (SP)	Quelle/Vorkommen
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3/3	§§ II, IV	ges.	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)

Ein Vorkommen der **Wechselkröte** ist im gesamten Untersuchungsraum in Bereichen mit geeigneten Habitaten (u.a. flache besonnte Stillgewässer und offene, warme, sonnenexponierte Habitate) möglich.

Ein Vorkommen des **Kammolches** ist im gesamten Untersuchungsraum in Bereichen mit geeigneten Habitaten (u.a. vegetationsreiche Stillgewässer im Auenbereich von Flusssystemen, feuchte Laub- und Mischwälder) möglich.

Mit Vorkommen von **Kreuzkröte** und **Springfrosch** ist innerhalb des Untersuchungsraumes nur in Teilbereichen zu rechnen. Geeignete Habitate sind kleine sonnenexponierte vegetationsreiche Stillgewässer in einer kleinteilig gegliederten Landschaft mit einem Mosaik an Feldgehölzen, Waldrändern und Offenlandbereichen (Springfrosch) bzw. besonnte vegetationsfreie, teilweise nur temporär bespannte Kleinstgewässer (Kreuzkröte).

Konfliktanalyse

Betroffenheiten durch den Leitungsbau (Querung von Habitaten, temporäre Zerschneidung von Wanderrouten, Wasserhaltung, Wassereinleitung) sind für die Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch und Kammolch nicht auszuschließen.

Im Rahmen des geplanten Leitungsbaus können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände folgendermaßen berührt werden:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Querung eines Fortpflanzungsgewässers durch die Trasse.
- Inanspruchnahme möglicher Winterquartiere durch die Trasse oder Arbeitsflächen.
- Lage von Zufahrten oder Arbeitsflächen im Bereich regelmäßig genutzter Wanderrouten, Tod durch Überfahren während der Wanderzeit.
- Gefährdung durch den offenen Rohrgraben oder andere Baugruben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)

- Unterbrechung von Wanderrouten, damit Trennung funktional verknüpfter Lebensräume, durch Zuwegungen, Arbeitsflächen, Rohrgraben oder Bodenmieten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von FoRu)

- Direkte Inanspruchnahme von FoRu an Gewässern oder in Landlebensräumen durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen.

- Entwertung von FoRu durch Unterbindung oder Unterbrechung der Erreichbarkeit für die Tiere (Umgestaltung des Umfelds, Beanspruchung von Wanderrouten).

5.6 Fische und Rundmäuler

Tabelle 9: Zu erwartende relevante Fische und Rundmäuler im Untersuchungsraum

Wiss. Name	Dt. Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Quelle/Vorkommen
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	V/*	II	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	2/3	II	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	3/*	II	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	V/*	II	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)

Die genannten Fischarten besiedeln (Fließ-)Gewässer unterschiedlicher Ausprägungen. Wichtig sind eine naturnahe Ausprägung ohne Wanderungshindernisse, eine dauerhafte Bespannung der Gewässer sowie eine gute Wasserqualität.

Konfliktanalyse

Betroffenheiten durch die Inanspruchnahme von Habitaten durch den Leitungsbau (Querung von Fließgewässern, Wasserhaltung, Wassereinleitung) sind für alle genannten Arten nicht auszuschließen.

Im Rahmen des geplanten Leitungsbaus können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände folgendermaßen berührt werden:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Gefährdung von Tieren oder Laich insbesondere in der Laichzeit durch direkte Inanspruchnahme von besiedelten Gewässerlebensräumen im Rahmen der offenen Querung von Gewässern und/oder durch indirekte Einwirkungen wie Wasserentnahme oder Einleitungen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)

- Unterbrechung von Wanderbeziehungen durch das Einbringen nicht überwindbarer Hindernisse ins Gewässer (z. B. beim Bau von Überfahrten).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von FoRu)

- Inanspruchnahme von besiedelten Gewässerlebensräumen in Rahmen der offenen Querung von Gewässern.

- Beeinträchtigung und dadurch Entwertung der Lebensräume durch indirekte Einwirkungen wie Wasserentnahme oder Einleitungen.

5.7 Schmetterlinge

Hinweise auf Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

5.8 Käfer

Tabelle 10: Zu erwartende relevante Käfer im Untersuchungsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Ni/D	Schutz	Lage im Trassenverlauf (SP)	Quelle/Vorkommen
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	/2	§ II	SP 39-SP 50	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	/2	§§ II, IV, *	SP 20-SP 28	Verbreitungskarten FFH-Bericht (BfN 2019)

Ein Vorkommen der beiden genannten Käferarten in der geplanten Trassenachse ist als unwahrscheinlich anzusehen. Die Trasse führt in den angegebenen Abschnitten durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche. Mögliche Brutbäume (Eremit) bzw. Nahrungsbäume/Totholz (Hirschkäfer) können höchstens punktuell im Untersuchungsraum vorkommen. Eine Beeinträchtigung kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden

Konfliktanalyse

Betroffenheiten durch den Leitungsbau (Entnahme von Brutbäumen- und Nahrungsbäumen sowie Totholz) sind für den Hirschkäfer und den Eremiten nicht auszuschließen.

Im Rahmen des geplanten Leitungsbaus können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände folgendermaßen berührt werden:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Inanspruchnahme eines bewohnten Baumes oder von stehendem Totholz im Rahmen der Bauarbeiten und damit Gefährdung der darin lebenden nicht oder wenig mobilen Entwicklungsstadien (Eremit, Hirschkäfer).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)

- Eine mögliche Störung ist durch das geplante Vorhaben möglich, wenn Bäume gefällt werden, die potentiell als Brutbaum/Nahrungsb Baum in der Zukunft genutzt werden können (Entwicklung von altem Baumholz, stehendes Totholz).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von FoRu)

- Entnahme eines bewohnten Baumes (Eremit), eines als Nahrungsquelle genutzten Baumes (Hirschkäfer) bzw. von stehendem Totholz (Hirschkäfer) im Rahmen der Bauarbeiten.

5.9 Libellen

Hinweise auf Vorkommen relevanter Libellenarten im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

5.10 Weichtiere

Hinweise auf Vorkommen relevanter Weichtierarten im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

5.11 Pflanzen

Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

5.12 Fazit

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der Potentialabschätzung können im Untersuchungsraum für folgende Artengruppen/Arten/Gilden Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden:

Tabelle 11: Überblick über die potentiell beeinträchtigten Artengruppen/Arten/Gilden im Untersuchungsraum

Artengruppe	Arten
Säugetiere	Fischotter, Feldhamster, baumbewohnende Fledermausarten
Brutvögel	Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauspecht, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rohrammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Stieglitz, Stockente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Wiesenpieper
Gilden (Brutvögel)	GEH = Wälder und Gehölze bewohnende Arten GEW = Gewässer, Ufer und gewässerverbundene Lebensräume bewohnende Arten LAN = Naturnahe Offen- und Halboffenländer bewohnende sowie landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten
Rastvögel	Wertvolle Bereiche für Rastvögel (keine Artangaben vorhanden)
Reptilien	Zauneidechse
Amphibien	Kammolch, Kreuzkröte, Springfrosch, Wechselkröte
Fische	Bachneunauge, Bitterling, Groppe, Schlammpeitzger
Schmetterlinge	-
Käfer	Eremit, Hirschkäfer
Libellen	-
Weichtiere	-
Pflanzen	-

Es ist erkennbar, dass insbesondere im Umkreis von Schutzgebieten und zusammenhängenden Waldflächen von einem Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tierarten (hier v.a. Vogelarten) auszugehen ist. Außerhalb der Schutzgebiete ist auf Grund der intensiven anthropogenen Nutzung der Landschaft eher in Bereichen mit höherwertigen Biotopstrukturen wie

Hecken/Baumreihen, Stillgewässern und extensiv genutztem Offenland mit einer Betroffenheit von relevanten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Insgesamt sind höherwertige Habitatstrukturen eher punktuell im Untersuchungsraum vorhanden.

6 Schutzmaßnahmen

Die im Hinblick auf die Raumverträglichkeit ermittelten, möglichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen vorhabenbegleitender Erfassungen zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu überprüfen.

Anhand der Anzahl der in den folgenden Kapiteln beschriebenen möglichen Einzelmaßnahmen und ihrer grundsätzlichen Umsetzungswahrscheinlichkeit für eine Art oder Artengruppe und unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus vorangegangenen ähnlichen Vorhaben wird die Sicherheit der Wirksamkeit (sehr hoch, hoch, mittel, gering) des Maßnahmenpaketes für die jeweilige Artengruppe prognostiziert.

Ist nur eine geringe Wirksamkeit zu prognostizieren, ist die erforderliche Verminderung oder Vermeidung der Beeinträchtigungen nicht ausreichend sichergestellt. Eine verträgliche Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre dann nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet.

Die Einstufung der Wirksamkeit möglicher Schutzmaßnahmen erfolgt nach der folgenden Definition:

sehr hoch

Es ist sicher anzunehmen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder Tiere (auch keine Einzelindividuen) noch Habitate in relevanter Art geschädigt oder gestört werden.

hoch

Trotz größtmöglichem Einsatz von Maßnahmen kann es zum Verlust einzelner Individuen relevanter Tierarten kommen, der jedoch voraussichtlich nicht den Rahmen der natürlichen Mortalität und damit die Erheblichkeitsschwelle der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände überschreitet (z. B. bei Amphibien, Reptilien).

oder

Es ist nicht sicher davon auszugehen, dass die Maßnahme(n) in allen Fällen den vollständigen Erhalt der Habitatstrukturen gewährleisten. In Bereichen, in denen keine Maßnahmenumsetzung möglich ist (z. B. Verlust eines Habitatbaums im Arbeitsstreifen), sind i. d. R. zusätzlich CEF-Maßnahmen durchzuführen.

mittel

Die Maßnahmen sind nach allgemeinem Expertenvotum nur bedingt geeignet, da die Erfolgswahrscheinlichkeit umstritten ist

oder

Es ist möglich, dass aus technischen Gründen die Umsetzung in schwierigen Bereichen nicht realisierbar ist (z. B. Umgehung oder Unterpressung).

In beiden Fällen ist es u. U. möglich, dass nach Konkret-werden der Sachlage im Rahmen des PFV eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden muss.

gering

Auch nach Umsetzung der Maßnahme ist es anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten werden, die auch nicht im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens lösbar sein können. Ein solcher Fall würde die Umsetzung des Vorhabens an der betreffenden Stelle verhindern.

6.1 Ökologische Baubegleitung

Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen.

Aufgabe der ÖBB ist es, die Einhaltung der im Planfeststellungsverfahren konkret formulierten Aufgaben und Einschränkungen (z. B. Einhaltung Arbeitsstreifen, Bauzeitenregelungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der spezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die ÖBB betreut zugleich die Arbeiten zur Wiederherstellung der Flächen, insbesondere die Renaturierungsmaßnahmen und Wiederaufforstungen. Die ÖBB begleitet fachlich die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und sofern erforderlich die der CEF- und FCS-Maßnahmen.

Eine ÖBB stellt ebenfalls sicher, dass auch die in anderen Gutachten für konkrete Flächen bzw. Biotope formulierten Maßnahmen bzw. Einschränkungen umgesetzt werden.

6.2 Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der technischen Feinplanung sowie den Festlegungen zur Bautechnik sind die im Folgenden dargestellten grundsätzlichen Möglichkeiten gegeben, ermittelte Konflikte zu vermeiden oder zu vermindern.

Tabelle 12: Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Feinplanung und allgemeinen Bautechnik

Name	Kurzbeschreibung
Anpassung der Trassenführung	Kleinräumige Änderung der Feintrasse, z. B. zur Umgehung besonders sensibler Strukturen oder Lebensräume (z.B. Eremiten-Brutbaum, Kleingewässer).

Name	Kurzbeschreibung
Einengung des Arbeitsstreifens	Eine effektive Möglichkeit zur Geringhaltung des Eingriffs in Biotopstrukturen ist die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite bei offener Bauweise. Auf kurzen Abschnitten kann der Arbeitsstreifen in begründeten Fällen, etwa in hochwertigen Waldgebieten oder besonders sensiblen Bereichen, zur Eingriffsminimierung eingeschränkt werden. Auch bei der Kreuzung von linearen Strukturen, etwa Hecken oder Gräben, kann eine Arbeitsstreifeneinschränkung erfolgen.
Geschlossene Bauweise	Auswirkungen auf sensible Biotopstrukturen (z. B. naturnahe Fließgewässer, alte Heckenstrukturen, Baumreihen) können durch eine geschlossene Bauweise vermieden werden. Das bedeutet, dass das Leitungsrohr nicht in einem offenen Rohrgraben, sondern unterirdisch verlegt wird. Die Landschaft wird dabei oberirdisch nicht verändert.
Allgemeiner Schutz von Gehölzen	An die Baustelle angrenzende wertvolle und zu schützende Biotope wie Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze) werden durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien geschützt. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs bei Befahrungen oder Anschnitt der Wurzeln.

6.3 Spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Darüber hinaus können spezifische Schutzmaßnahmen erforderlich werden, die eine Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während des Baus bewirken können.

Alle ggf. möglichen oder erforderlichen Maßnahmen werden im Folgenden art- oder gruppenbezogen zusammengestellt und umfassen jeweils einen Katalog an Einzelmaßnahmen, die nachfolgend näher benannt werden. Es müssen nicht zwingend alle unten aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der konkreten Kartierungen zum Planfeststellungsverfahren werden die tatsächlich vorhandenen Bestände relevanter Arten und die damit entstehenden Konflikte lagegenau ermittelt. Nur bei konkretem Erfordernis werden angepasste Maßnahmen vorgesehen. Ggf. werden auch mehrere Einzelmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung relevanter Wirkungen miteinander kombiniert. Im Rahmen der Planfeststellung sind diese unter Berücksichtigung aktueller Erfassungserkenntnisse flächenscharf und zeitlich konkret festzulegen. Insgesamt darf, bezogen auf einen Teilabschnitt der Trasse, die Gesamtheit der festgelegten Maßnahmen nicht dazu führen, dass dieser nicht realisierbar bzw. nicht baubar wäre.

Zur Verfügung stehende spezifische Maßnahmen, die dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die im Betrachtungsraum nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Arten entgegenwirken können, sind folgende:

Tabelle 13: Mögliche artspezifische Schutzmaßnahmen

Nr. Name	Kurzbeschreibung	Prognose der Wirksamkeit
Schutzmaßnahmen Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der jeweiligen Uferbereiche vor Baubeginn auf Baue vom Fischotter • Bauzeitenregelung bei Gewässerquerungen im Lebensraum einer Otterfamilie • Querungshilfen, Ausstiegshilfen am offenen Rohrgraben, Kontrolle der Rohrgräben auf hineingefallene Tiere • keine Nachtbauarbeiten • erforderliche Beleuchtungen geringhalten, keine blinkenden Beleuchtungen • Lärmbeeinträchtigung so gering wie möglich halten • Verunreinigungen der Gewässerufer vermeiden • nur kurzzeitiges Offenhalten der Rohrgräben 	sehr hoch
Schutzmaßnahmen Feldhamster	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Baubedarfsflächen auf Vorkommen des Feldhamsters vor Baubeginn • Abfangen und Umsiedeln von vorkommenden Individuen im April/ Mai und/oder September vor Baubeginn • Verhinderung der Rück- und/oder Einwanderung von Individuen in die Arbeitsbereiche (zwischen der Umsiedelung und dem Baubeginn) durch entsprechende Bodenbearbeitung (Grubbern) mit anschließender Ansaat und permanenten Kurzhalten von Bewuchs • Ggf. Schaffung von CEF-Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Vorgaben zu Schutzstreifen und Ährenernte 	hoch
Erhalt von Einzelbäumen mit Habitatfunktionen für Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • vor Beginn der Fällarbeiten Höhlenbäume und Quartierbäume im Bereich des Baufeldes markieren • Bäume im Randbereich des Arbeitsstreifens abseits des Rohrgrabens erhalten 	hoch
Schutzmaßnahmen Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • sind Höhlenbäume aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten, erfolgt vor Beginn von Fällarbeiten im Herbst (nach Auflösung möglicher Wochenstuben) Kontrolle und Kennzeichnung durch einen Fledermausspezialisten • ggf. Verschluss der Höhle • Fällungen von Höhlenbäumen nach oben beschriebener Kontrolle und Verschluss der Höhle • bei Fällungen aufgefundene Einzeltiere ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier bringen • falls durch den Wegfall eines oder mehrerer Quartiere die ökologische Funktion des Quartierverbundes relevant beeinträchtigt wird, Durchführung von CEF-Maßnahmen 	hoch
Schutzmaßnahmen für Vogelarten (Bodenbrüter, Gehölzbrüter)	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorkommen relevanter Brutvögel Rodungen von Bäumen, Hecken, Kleingehölzen, Gebüsch und Ufervegetation sowie Abschieben von Oberboden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten • anschließend unmittelbarer Beginn der Bauarbeiten, um eine Wiederansiedlung zu vermeiden - andernfalls Durchführung geeigneter temporärer Vergrämungsmaßnahmen • falls für relevante Arten kein temporäres Ausweichhabitat im Umfeld zur Verfügung steht, Durchführung von CEF-Maßnahmen • Geringhaltung des Eingriffs in Biotopstrukturen durch Reduzieren der Arbeitsstreifenbreiten, ggf. Ausnutzen von 	sehr hoch

Nr. Name	Kurzbeschreibung	Prognose der Wirksamkeit
	<p>Gehölzlücken</p> <ul style="list-style-type: none"> Bereitstellen von geeigneten Habitatstrukturen außerhalb der Baubedarfsflächen während der Dauer der Baumaßnahmen bis zur vollständigen Wiederherstellung der ursprünglichen Habitatflächen 	
Bauzeitenregelungen für Vogelarten	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen 	sehr hoch
Horstbaumschutz	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich ist als vorrangige Maßnahme der Erhalt von Horstbäumen anzustreben, z. B. durch Anpassung oder Einschränkung des Arbeitsstreifens falls dies nicht möglich ist, Abstimmung mit der zuständigen Behörde bzw. dem Horstbetreuer und Durchführung von CEF-Maßnahmen 	hoch
Bauzeitenregelungen für Rastvögel	<ul style="list-style-type: none"> in regelmäßig genutzten, wertgebenden Rastgebieten Ausschluss der Bauarbeiten während der winterlichen Rastzeit Beginn der Bauphase vor Einsetzen der Rastzeit, ankommende Rastvögel und Durchzügler sind mobil und können zu Beginn der Rastzeit in noch unbesetzte Rastgebiete ausweichen 	sehr hoch
Schutzmaßnahmen Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> Umfahrung oder geschlossene Querung von Gewässern, die Laichhabitate darstellen Baufeldräumung auf Flächen, die Winterhabitate darstellen außerhalb der Winterruhe Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten auf Amphibien-Wanderrouen zwischen den Teillebensräumen ggf. Herstellung von Durchlässen an Bodenmieten oder sonstigen Hindernissen (z. B. Einbau von Rohren, Belassen kleiner Lücken) Aufstellen mobiler Schutzzäune auf beiden Seiten des Arbeitsstreifens zum Schutz wandernder Tiere, ggf. mit Fangeimern im Bedarfsfall Ausstiegshilfen an den Rohrgrabenböschungen, Kontrolle des geöffneten Rohrgrabens im Bereich bekannter Vorkommen bzw. Wanderrouen 	hoch
Schutzmaßnahmen Reptilien	<ul style="list-style-type: none"> Baufeldfreimachung in Reptilien-Lebensräumen außerhalb der Winterruhe und somit während der aktiven Phase, um den Tieren den Rückzug zu ermöglichen falls keine Rückzugsräume für die Dauer der Bauarbeiten vorhanden sind, Durchführung von CEF-Maßnahmen Sicherung einer Baufeldseite in Reptilienlebensräumen vor Betreten / Befahren ggf. durch Markierungen oder stabile Zäune, insbesondere Schutz der Lichtungslebensräume im Arbeitsstreifen angetroffene Tiere sind dem Baufeld zu entnehmen und an geeigneten Stellen mit ggf. neu zu schaffenden Deckungsmöglichkeiten (Holz- oder Steinhäufen) wieder auszusetzen der geöffnete Rohrgraben ist im Bereich der bekannten Vorkommen regelmäßig auf hineingefallene Individuen zu überprüfen. 	hoch
Schutzmaßnahmen Libellen	<ul style="list-style-type: none"> nach Möglichkeit geschlossene Querung relevanter Gewässer Einschränkung des Arbeitsstreifens im Querungsbereich zum Schutz der Larven bei offener Querung: Entnahme der Ufer- und Wasservegetation aus dem Querungsbereich, Lagerung randlich im Uferbereich 	hoch

Nr. Name	Kurzbeschreibung	Prognose der Wirksamkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Einleitungen von Wasser in relevante Gewässer: Einbringen von Strohballenfiltern bei kleineren Fließgewässern, Einsatz von Klär- und Absetzbecken (keine zusätzlichen Strohballenfilter notwendig) • bei Wasserentnahmen an relevanten Gewässern: Filtersysteme an den Ansaugstellen (Saugköpfe mit Schutzeinrichtungen) 	
Schutzmaßnahmen Schmetterlinge	<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldräumung vorrangig während der Hauptflugzeit, um nicht oder wenig mobile Entwicklungsstadien (Eier, Raupen, Puppen) zu schützen • Sicherstellung, dass die Falter für die Dauer der Bauzeit in angrenzende geeignete Lebensräume ausweichen können - andernfalls müssen CEF-Maßnahmen vorgesehen werden • Herstellung des Arbeitsstreifens unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Mahdregime. 	hoch
Schutzmaßnahmen Käfer	<ul style="list-style-type: none"> • Holzbewohnende (xylobionte) Käfer: Baumschutzmaßnahmen zum Erhalt von Brutbäumen, Anpassung des Arbeitsstreifens zum Erhalt von Brutbaumbeständen 	hoch
Schutzmaßnahmen Weichtiere	<p>Wassermollusken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Querung der Gewässer • bei offener Querung: gesonderte Bergung der Sedimente im Querungsbereich, Überprüfung auf Muschelvorkommen, lagegerechtes Einbringen der Sedimente nach der Bauphase bzw. Einsetzen der Individuen nach Auffinden an anderer Stelle im Gewässer 	hoch
Schutzmaßnahme Fische und Rundmäuler	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Querung relevanter Gewässer • Einschränkung des Arbeitsstreifens im Querungsbereich bei offener Querung • zum Schutz der Larven und Eier bei offener Querung: Ggf. Bauzeitvorgaben außerhalb der Laich- und Entwicklungszeiten • bei Einleitungen von Wasser in relevante Gewässer: Einbringen von Strohballenfiltern bei kleineren Fließgewässern, Einsatz von Klär- und Absetzbecken (keine zusätzlichen Strohballenfilter notwendig) • bei Wasserentnahmen an relevanten Gewässern: Filtersysteme an den Ansaugstellen (Saugköpfe mit Schutzeinrichtungen) 	hoch

Es ist zudem zu beachten, dass auch weitere schutzgutspezifische Maßnahmen (z. B. zum Schutzgut Wasser), die im Rahmen der Umweltprüfung benannt werden, den entsprechenden relevanten Arten zugutekommen.

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Falle, dass Habitate relevanter Arten durch Baubedarfsflächen dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. durch Entnahme von Höhlenbäumen oder stehendem Totholz, Errichtung von Vertikalstrukturen in ehemals offenen Landschaften) und für diese Arten im Umfeld keine geeigneten Flächen vorhanden sind, müssen Maßnahmen vorgesehen werden, um

diesen Habitatverlust aufzufangen. Es ist von Bedeutung, dass eine erfolgreiche Reproduktion im Ausweichhabitat möglich ist.

In der folgenden Tabelle werden mögliche CEF-Maßnahmen für Artengruppen benannt, für die nach Recherche der Datenquellen und aus Erfahrungswerten ein derartiger Fall wahrscheinlich ist.

Eine genaue Verortung und Ausformulierung von CEF-Maßnahmen ist mit dem derzeitigen Planungsstand noch nicht möglich. Dies kann erst nach lagegenauer Kartierung der Artvorkommen und abschließender Definition der benötigten Baubedarfsflächen erfolgen.

Tabelle 14: Mögliche CEF-Maßnahmen

Name	Kurzbeschreibung	Prognose der Wirksamkeit
CEF-Maßnahmen Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhängung von Fledermauskästen beim Verlust von Höhlenbäumen als kurzfristige Sicherungsmaßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion des Quartierverbunds • Translokation von bestehenden Baumhöhlen (d.h. Versetzung ganzer Baumstammabschnitte, in denen sich die Baumhöhlen befinden) • Schaffung neuer Baumhöhlen durch Ringeln oder Initialbohrungen in lebenden Bäumen • falls absehbar ist, dass ein dauerhafter, größerer Habitatverlust entsteht (i. d. R. nur in sehr seltenen Ausnahmefällen), Entwicklung von geeigneten Altholzbeständen z. B. durch Nutzungsverzicht 	hoch
CEF-Maßnahmen Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitige Bereitstellung von Ausweichhabitat, falls relevante Arten dauerhaft aus dem Arbeitsstreifen verdrängt werden und keine geeigneten Rückzugsräume vorhanden sind (z. B. Aufhängung geeigneter Nistkästen, Ausbringung von Kunsthorschen, Optimierung z. B. von geeigneten bestehenden Strukturen für Offenland- oder Gehölzbrüter) 	hoch
CEF-Maßnahmen Reptilien	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerung von gerodeten Wurzelstubben seitlich außerhalb der Arbeitsflächen, da diese einen idealen Lebensraum für viele Kleinstlebewesen als Nahrung der Reptilien bieten bzw. auch als Versteck dienen können • falls im direkten Umfeld betroffener Habitate keine offenen oder halboffenen geeigneten Flächen als Ausweichhabitate für Reptilien vorhanden sind, sind entsprechende Bereiche in ausreichender Größe zu entwickeln (z. B. durch Auflichten angrenzender geringer wertiger Bereiche) 	hoch
CEF-Maßnahmen Feldhamster	<ul style="list-style-type: none"> • falls im direkten Umfeld betroffener Habitate keine geeigneten Flächen als Ausweichhabitate für Feldhamster vorhanden sind, sind entsprechende Bereiche in ausreichender Größe zu entwickeln (z. B. durch Schaffung von Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang mit Vorgaben zu Schutzstreifen und Ährenernte) 	hoch
CEF-Maßnahmen Schmetterlinge	<ul style="list-style-type: none"> • falls im direkten Umfeld betroffener Habitate keine geeigneten Flächen als Ausweichhabitate für Falter vorhanden sind, sind entsprechende Bereiche in ausreichender Größe zu entwickeln (z. B. durch Aufwerten angrenzender geringer wertiger Bereiche) 	sehr hoch

7 Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung

Der Korridor des Vorhabens führt fast ausschließlich über intensiv landwirtschaftlich genutztes Offenland (Acker- und Grünlandflächen). Höherwertige Biotopstrukturen wie extensiv genutztes oder aufgelassenes Grünland, Hecken und Baumreihen befinden sich nur punktuell im Trassenverlauf. Flächige Vorkommen von höherwertigen Offenland-Habitatstrukturen befinden sich lediglich im Auenbereich von Oker und Alte Ilse (SP 47 bis SP 47+500). Größere geschlossene Waldflächen werden nicht gequert, die Trasse verläuft im Bereich des Oderwaldes unmittelbar parallel zur Waldgrenze. Lediglich im Bereich der A 36 bei SP 56 wird ein ca. 150 m breiter Waldstreifen gequert.

In den oben genannten Bereichen, in denen sich höherwertige Biotopstrukturen befinden, ist eine geschlossene Bauweise zu bevorzugen.

Nach derzeitigem Wissensstand liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens zu einem Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen kann.

Es stehen ausreichend geeignete Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen zur Verfügung, mit deren Hilfe das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, erhebliche Störung lokaler Populationen sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wirkungsvoll vermieden werden kann.

8 Zusammenfassung und Fazit

8.1 Zusammenfassung

Das Vorhaben betrifft den Neubau der Wasserstoffleitung Wefensleben – Salzgitter im Projekt Green Octopus Mitteldeutschland (GO!) der Ontras Gastransport GmbH.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung

Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE) ist es, die innerhalb des Untersuchungsraums zum derzeitigen Zeitpunkt bekannte Artenausstattung sowie die vorkommenden potentiell nutzbaren Habitate für Tier- und Pflanzenarten darzustellen.

Im Ergebnis wurde herausgearbeitet, ob im Rahmen des geplanten Bauvorhabens Konflikte auftreten, die trotz der Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen können.

Relevante Tier- und Pflanzenarten

Die in Niedersachsen als prüferelevant benannten Arten umfassen eine Auswahl von etwa 2.000 besonders oder streng geschützten Arten aus 19 Artengruppen. Zudem ist in Niedersachsen darauf zu achten, dass bei der Auswahl der relevanten Tier- und Pflanzenarten gefährdete Arten (Rote Liste Status inklusive Vorwarnliste) berücksichtigt werden.

Es wurde ermittelt, für welche relevanten Tier- und Pflanzenarten Fundpunkte innerhalb des Untersuchungsraums vorliegen (Kapitel 5). Auf Ebene der Raumverträglichkeit ist dies nur für sehr wenige Arten der Fall. Ausnahmen betreffen im vorliegenden Fall z.T. den Feldhamster. Für die übrigen Bereiche innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgte eine Abschätzung, ob ein Vorkommen von relevanten Tier- und Pflanzenarten wahrscheinlich ist. Diese Abschätzung ergibt sich aus der Habitatausstattung des Raumes (Biotope, Landschaftsausprägung) und den Habitatansprüchen von im Raum bekanntermaßen vorkommenden Arten. Für das weitere Genehmigungsverfahren ist wichtig, dass im Rahmen von noch durchzuführenden Detailkartierungen Fundpunkte von Arten hinzukommen können, die nicht im vorliegenden Dokument erwähnt wurden.

Bei den Vogelarten wurde dabei auf das Instrument der Gildenbildung zurückgegriffen. Das bedeutet, dass Vogelarten, die ähnliche Habitatansprüche haben, in sogenannte Gilden zusammengefasst werden. Entstehen z.B. im Rahmen des geplanten Vorhabens Eingriffe in Bereiche mit Bäumen (Waldinseln, Baumhecken, Einzelbäume), so wird davon ausgegangen, dass alle Vogelarten, die Bäume zur Anlage von Niststätten benötigen, durch das geplante Vorhaben betroffen sein können.

Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wurde ermittelt, inwieweit die (potentiell) vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können. Dazu wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens (Kapitel 3), unterteilt in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, mit den Habitatansprüchen der (potentiell) vorkommenden Arten verknüpft. So konnte herausgearbeitet werden, mit welchen Wirkungen im Rahmen des Vorhabens auf Tier- und Pflanzenarten zu rechnen ist (Kapitel 5). Zudem wird dargestellt, welche der in § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG geregelten Verbotstatbestände durch die Wirkungen des Bauvorhabens ausgelöst werden können.

Im Rahmen von Leitungsbauvorhaben ist in erster Linie mit baubedingten Wirkungen zu rechnen. Der offene Rohrgraben kann z.B. Zerschneidungswirkungen bei wandernden Reptilien- und Amphibienarten entfalten und optische und akustische Reize durch Personen und Maschinen während des Baubetriebes können zu Störungen an Niststätten von Brutvögeln führen. Auf Grund der unterirdisch verlegten Leitung sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen eher zu vernachlässigen. Lediglich die dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen können zu Beeinträchtigungen in Habitaten von Tier- und Pflanzenarten führen.

Schutzmaßnahmen

Im Kapitel „Schutzmaßnahmen“ (Kapitel 6) wird dargelegt, welche Maßnahmen grundsätzlich zur Verfügung stehen, um die in der Konfliktanalyse ermittelten Konflikte/Wirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Es ist erkennbar, dass eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird beschrieben, wie hoch die Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen eingeschätzt wird, projektbedingte Wirkungen zu mindern oder zu vermeiden.

Kernpunkte der Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse, Biber und Feldhamster
- Schutzmaßnahmen für boden- und gehölzbrütende Vogelarten
- Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brut- und Rastvogelarten
- Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien
- Schutzmaßnahmen für Fischarten

Des Weiteren kann es erforderlich werden, für bestimmte Arten oder Artengruppen CEF-Maßnahmen vorzusehen, die eine Sicherung der Nutzbarkeit von Habitaten gewährleisten. Folgende Maßnahmen werden mit derzeitigem Kenntnisstand als möglich prognostiziert:

- CEF-Maßnahmen Fledermäuse (z.B. Schaffung von neuen Höhlen)
- CEF-Maßnahmen Brutvögel (Nistkästen, Nisthilfen, Bereitstellung von Ausweichhabitaten)

- CEF Maßnahmen Reptilien (Entwicklung von Ausweichhabitat)

Alle vorgestellten Maßnahmen haben eine hohe bis sehr hohe Wirksamkeit. Das bedeutet, dass mit einer hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit die Maßnahmen geeignet sind, die Wirkungen des geplanten Bauvorhabens auf Tier- und Pflanzenarten zu vermindern und ein Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen für das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht erforderlich.

8.2 Fazit

Als Ergebnis der ASE ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften streng oder besonders geschützten Arten das unvermeidliche Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, z.T. unter Einbeziehung von Schutzmaßnahmen, zu erwarten ist.

Das bedeutet, dass im Bereich der Baubedarfsflächen grundsätzlich Schutzmaßnahmen angewendet werden können, die mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf relevante Tier- und Pflanzenarten so weit vermindern bzw. verhindern, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht zum aktuellen Kenntnisstand das Bauvorhaben grundsätzlich umsetzbar ist.

9 Literaturverzeichnis

9.1 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, 896), in der zuletzt geänderten Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung

EG-Artenschutzverordnung - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

EG-Umwelthaftungsrichtlinie - Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, in der zuletzt geänderten Fassung

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zuletzt geänderten Fassung

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

9.2 Allgemeine Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiebelsheim.

BAUMANN, K., F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, R. JÖDICKE & U. QUANTE: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis – 3. Fassung, Stand 31.12.2020 S. 3 – 37

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeits-hilfe

zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, 31 S.

BFN – Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere

BFN – Bundesamt für Naturschutz (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)

BFN – Bundesamt für Naturschutz (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2)

BFN – Bundesamt für Naturschutz (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3)

BFN – Bundesamt für Naturschutz (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 7: Pflanzen

Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H., & Pretscher, P. (1998) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. — 434 S., Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Jahr): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de

DE WITT, GEISMANN (2013): Verwaltungsrecht für die Praxis, Band 1 Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung; Ein Leitfaden für die Praxis zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Umfassend überarbeitete Auflage 2013

DRV - Deutscher Rat für Vogelschutz (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten; in: Berichte zum Vogelschutz Band 49/50

FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands Ornithologie Forstwirtschaft IHW IHW-Verlag Eching, 1994. 879 Seiten

GARNIEL, A.; MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010; Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004

Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und

- Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung; in: Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, H. 26: 161- 164. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER und K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HECKENROTH, H.; BETKA, M.; GOETHE, F.; KNOLLE, F.; NETTMANN, H.-K.; POTT-DÖRFER, B.; RABE, K.; RAHMEL, U., RODE, M. & SCHOPPE, R. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.1: Nicht-Singvögel 1.1. Non-Passeriformes - Nicht Sperlingsvögel. Rheidae (Nandus) - Phoenicopteridae (Flamingo). Stuttgart, Karlsruhe (Verlag Eugen Ulmer).
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (2018): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.1: Nicht-Singvögel 1.2. Non-Passeriformes - Nicht Sperlingsvögel. Dendrocygnidae (Pfeifgänse) - Anatidae (Entenvögel). Stuttgart, Karlsruhe (Verlag Eugen Ulmer).
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Non-Passeriformes - Nicht Sperlingsvögel. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Stuttgart, Karlsruhe (Verlag Eugen Ulmer).
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Non-Passeriformes - Nicht Sperlingsvögel. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Stuttgart, Karlsruhe (Verlag Eugen Ulmer).
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Stuttgart, Karlsruhe (Verlag Eugen Ulmer).
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) - Emberizidae (Ammern). Stuttgart, Karlsruhe (Verlag Eugen Ulmer).

- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- LAMBRECHT, H.; T RAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LAMBRECHT, H. & T RAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.; <https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Lambrecht-Trautner-Fachkonventionen-2007.pdf>
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010a): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- Laves – Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2016): Rote Liste der Fische, Rundmäuler und Krebse, unveröffentlicht
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 2009, Hrsg. BfN, Bonn
- MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Betendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner

- GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersach. 33, N. 4 (4/13): 121-168.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 64 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- RUNGE, K., SCHOMERUS, T., GRONOWSKI, L., MÜLLER, A., RICKERT, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUD-FELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THIEL, R.; WINKLER, H.; BÖTTCHER, U.; DÄNHARDT, A.; FRICKE, R.; GEORGE, M.; KLOPPMANN, M.; SCHAARSCHMIDT, T.; UBL, C. & VORBERG, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. - In: Becker, N.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. Nehring, S. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 2: Meeresorganismen. - Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2): 11-76.

9.3 Internetadressen

AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E.V.: Beobachtungsdaten Fischotter; <https://www.otterspotter.de/verbreitung#resultanchor>

BFN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht (Berichtsperiode 2013-2018) gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie; <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Artenportraits, <https://www.bfn.de/artenportraits>

DGHT – Deutsche Gesellschaft für Herpetofauna und Terrarienkunde; <https://www.dght.de/impressum>

LAVES (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen; Stand 2011; <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#fische>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV, 2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP); Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Stand 15.12.2015; https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in

Niedersachsen Teil 1: Brutvögel; in Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 30. Jg. Nr. 2
85-160 Hannover 2010

NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
(2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen; <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
(2019/2022): Anhang II: Steckbriefe der gewässergebundenen besonders oder streng
geschützten Arten und Artengruppen (Stand Juli 2019/Februar 2022);
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung/artensteckbriefe/anhang-ii-artensteckbriefe-154842.html>

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
(2022): Anhang I: Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potentiell betroffenen
gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Arten an Fließgewässern II.
Ordnung in Niedersachsen (Stand Februar 2022); https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/leitfaden_artenschutz_gewaesserunterhaltung/anhang_i_verzeichnis_geschuetzte_arten/anhang-i-verzeichnis-geschuetzte-arten-187264.html

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
(2013, 2018): Überblick über wertvolle Bereiche für Brutvögel und Gastvögel in Nieder-
sachsen, Brutvögel (2013), Rastvögel (2018); https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/fur_brut_und_gastvogel_wertvolle_bereiche/wertvolle-bereiche-9098.html

NLWKN (2023): Arten-Referenzlisten für Niedersachsen und Bremen, Stand 06.03.2023. -
www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten; beinhaltet die Angaben zum Rote-
Liste-Status der Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschre-
cken, Großschmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Armleuchteralgen

NLWKN (2025): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten;
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html>